



Bundesanstalt
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
Direktorat Sonder- und Bundes-
finanzvermögen
Abt. Liegenschaften der Massenorganisationen
und Blockparteien

Anlage ^{K32}

Otto-Braun-Straße 70-72
10100 Berlin
Telefon 0 30 / 31 54 - 01
Telefax 0 30 / 31 54 - 78 80 / 78 35

Durchwahl:
Telefon 0 30 / 31 54 - 8181
Telefax 0 30 / 31 54 - 8197/8696

Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben
10100 Berlin Otto-Braun-Straße 70-72

Per Postzustellungsurkunde
Rechtsanwälte
Türk, Dr. Luetjohann & Partner
Herrn Rechtsanwalt Türk
Bonngasse 29

16. SEP 1996

Aktenzeichen:
V1 SV5/PL/Sy/312.doc
Ihr Gesprächspartner:

Herr Pels Leusden

53111 Bonn

Berlin, den 14. Sep. 1996

Betr.: Kulturbund e. V.

hier: Zusatzvertrag zu dem Vertrag über den Verkauf sämtlicher
Geschäftsanteile des Aufbau Verlags durch den Kulturbund an
Herrn Lunkewitz vom 28. Februar 1995

Sehr geehrter Herr Türk,

nach § 20 b Absatz 1 Parteiengesetz der DDR in Verbindung mit den Maßgaben des
Einigungsvertrages werden Vermögensveränderungen nur mit Zustimmung der
Treuhandanstalt, jetzt Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben,
wirksam. Von diesem Zustimmungserfordernis werden sämtliche dinglichen und
schuldrechtlichen Rechtsgeschäfte erfasst. Dies gilt insbesondere für das
Altvermögen, zu dem der Aufbau Verlag zweifellos gehört.

Der o. g. Vertrag wurde zur Zustimmung vorgelegt, die verweigert wurde. Der
Zusatzvertrag ist der BvS, abgesehen von dem in Ihrem Schreiben vom 2. Juli 1996
zitierten § 5, nicht bekannt.

Die BvS fordert Sie auf, diesen Zusatzvertrag bis zum 15. September 1996 zu über-
senden. Sollte bis zu diesem Termin der Zusatzvertrag hier nicht eingegangen sein,
wird die Einleitung verwaltungsrechtlicher Maßnahmen gegenüber dem Kulturbund
e. V. geprüft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

i. V. Krause

Pels Leusden